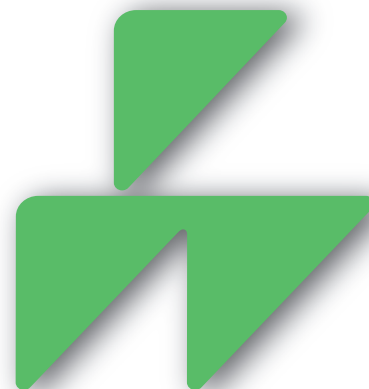


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

9/2020



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

72. Jahrgang

INHALT

Umsatzsteuerliche Behandlung der Konzessionsabgabe: Alle Fragen geklärt? – von WP/StB Dipl.-Kfm. Raphael M. Nowak, MBA, München –	261
Der Beitrag der Leitungsauskunft zur Infrastruktursicherheit in Deutschland – von Dipl.-Ing. Jens Focke, Bonn und RA Markus Heinrich, Hamm –	264
Das neue Gebäudeenergiegesetz – Ein Startschuss für mehr Klimaschutz im Immobiliensektor? – von RA Joachim Held, Nürnberg –	269

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

• BGH: Inkassokosten: AGB-Klauseln in Energielieferverträgen	273
• OLG Düsseldorf: Fixierung von BKZ und Netzanschlusskosten und Kapitalkostenabzug	274
• OLG Düsseldorf: Kürzung des Umlaufvermögens der ÜNB durch BNetzA	276

Vergaberecht

• BGH: Wirksamkeit einer Vergabesperre wegen Interessenkonflikt	276
---	-----

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Umsatzsteuer

• BMF: Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG	278
• BMF: Anwendungsfragen des § 2b UStG	279
• LfSt Niedersachsen: Hoheitliche Hilfsgeschäfte in der kommunalen Entsorgungswirtschaft im Rahmen des § 2b UStG	279

Rechtsprechung

Körperschaftsteuer

• BFH: Keine Anerkennung interner Darlehen zwischen Trägerkörperschaft und BgA zur Refinanzierung wesentlicher Betriebsgrundlagen	280
---	-----

Kapitalertragsteuer

• FG Düsseldorf: Fiktion einer Nullbescheinigung gilt auch für Regiebetriebe	282
--	-----

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• Abwasserbeiträge: Keine Anschlussbeiträge für den Ausbau der öffentlichen Abwasserbeseitigung	284
• Abwasserbeiträge: Dauerhafte beitragsrechtliche Bevorteilung eines Grundstücks durch leitungsgebundene öffentliche Einrichtung	285
• Kurbeiträge: Einbeziehung von Ehegatten und Kindern des Zweitwohnungsinhabers in den Kreis der Jahreskurbeitragsschuldner	285

Arbeitsrecht

• Benachteiligung schwerbehinderter Bewerber – Einladung zum Vorstellungsgespräch bei interner Ausschreibung und Besetzung gleichartiger Stellen	287
--	-----

Buchbesprechungen

287

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Sonderdruck und Online-Bibliothek

Kronwitter:
Umsatzsteuer-ABC
für die öffentliche Hand
und ihre Betriebe

Mehr?

siehe Innenseite

Seminare

Terminkalender 2020
auf der Rückseite

Verfassungsbeschwerde der Wasser-Altanschießer in Brandenburg gescheitert

Die Eigentümer von Grundstücken in Mecklenburg-Vorpommern, die bereits vor der Wiedervereinigung über einen Anschluss an eine Abwasserentsorgungseinrichtung verfügten und im Jahr 2005 für nach der Wiedervereinigung getätigte Investitionsmaßnahmen zur Zahlung von Schmutzwasseranschlussbeiträgen herangezogen wurden (sog. Nachwendeinvestitionen), waren mit ihren dagegen erhobenen Beschwerden in allen Instanzen bis hin zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erfolglos.

Ihre Verfassungsbeschwerde wurde jetzt vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht zur Entscheidung angenommen, sondern mit Beschluss vom 29.06.2020 – 1 BvR 1866/15 (u.a.) abgelehnt.

Nach Auffassung des Gerichts ist das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit nicht verletzt. § 9 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KAG Mecklenburg-Vorpommern a. F. habe zwar bei unterbliebenem oder fehlerhaftem Erlass einer Beitragsatzung eine zeitlich unbegrenzte Festsetzung von Beiträgen ermöglicht. Auch § 12 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KAG M-V a. F. habe keine zeitliche Höchstgrenze der Inanspruchnahme normiert, sondern lediglich die Festsetzungsverjährungsfrist im Sinn einer Mindestfrist verlängert. Nach der Rechtsprechung des BVerwG hätten Betroffene wegen dieser Festsetzungsverjährungsfrist jedoch die Gewissheit gehabt, jedenfalls bis zum Ablauf des 31.12.2008 mit der Heranziehung zu Anschlussbeiträgen rechnen zu müssen, sodass sich der Verstoß nicht auf Bescheide auswirkte, die zuvor erlassen wurden. Verfassungsrechtlich sei dies nicht zu beanstanden.

Das BVerfG hielt es auch für verfassungsrechtlich unbedenklich, dass § 12 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KAG M-V a. F. eine Zeitspanne von 18 Jahren für die Erhebung von Anschlussbeiträgen zuließ. Der Gesetzgeber habe einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Regelung der Beitragserhebung zum Ausgleich von Vorteilen. Verfassungsrechtlich sei der Zeitrahmen nicht zu beanstanden, da die Beitragsbescheide nur solche Aufwendungen zum Gegenstand hatten, die nach der Wiedervereinigung entstanden waren.

[> DokNr. 20005700](#)

EuGH: Klage gegen missbräuchliche Vertragsklauseln auch im Nachhinein möglich

Verbraucher dürfen laut EU-Recht auch nach der vollständigen Abwicklung eines Kreditvertrags gegen darin enthaltene missbräuchliche Klauseln klagen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied mit Urteil vom 09.07.2020 – C-698/18, dass in einzelnen Ländern vorgesehene Verjährungsfristen solche Rechte nicht aushebeln dürfen.

Im Streitfall klagten zwei Kreditnehmer in Rumänien gegen zwei Banken auf Rückzahlung von Bearbeitungsgebühren und monatlichen Verwaltungsgebühren sowie eine Zinsänderungsklausel; sie hielten die Vertragsklauseln für missbräuchlich. Die Banken waren der Auffassung, dass nach Erfüllung der Verträge die Klagebefugnis entfallen sei. Die rumänischen Richter legten daher dem EuGH folgende zwei Fragen zur Entscheidung vor: Gilt die EU-Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen auch nach Erfüllung der Verträge? Und kann das Recht auf Rückerstattung gegebenenfalls durch nationale Verjährungsfristen eingeschränkt werden?

Der EuGH war der Auffassung, dass der Verbraucherschutz nicht auf die Dauer des fraglichen Vertrags beschränkt ist. Es ergebe sich grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung, wenn ein Gericht missbräuchliche Vertragsklauseln für nichtig erklärte. Nationales Recht dürfe Klagemodalitäten wie Verjährungsfristen regeln, dadurch dürfe es aber nicht unmöglich werden, den nach EU-Recht garantierten Verbraucherschutz durchzusetzen.

[> DokNr. 20005701](#)

Musterfeststellungsklage gegen BEV-Neuboni-Klausel erfolgreich

Der Insolvenzverwalter des Energieanbieters Bayerische Energieversorgungsgesellschaft (BEV) hat vor Gericht den Streit über den Umgang mit Neukundenbonus verloren. Das Oberlandesgericht (OLG) München entschied in einer Musterfeststellungsklage zugunsten des Verbraucherzentrale Bundesverbands. Das Gericht stellte fest, dass Verbraucher – trotz Insolvenz des Energieversorgers – Anspruch auf den Neukundenbonus haben und dieser die Forderungen aus der Endabrechnung unmittelbar mindert. Dieser Bonus stehe auch den Kunden zu, die weniger als ein Jahr vor der Insolvenz ihren Vertrag bei der BEV unterschrieben hatten. Weiter führe der Neukundenbonus zu einer automatischen Reduzierung der Vergütungsansprüche für die Strom- und Gaslieferung. Der Insolvenzverwalter will gegen das Urteil vom 21.07.2020 – MK 2/19 zum BGH in Revision gehen.

[> DokNr. 20005958](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.07.2020:** Abonnement jährlich 317,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 5% Umsatzsteuer = 16,83 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 5% Umsatzsteuer = 1,63 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.